



Stadt Halle (Saale) - Marktplatz 1 - 06108 Halle (Saale)

An den
Stadtratsvorsitzenden der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)

19. September 2013

**Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes, (Vorlage-Nr.: V/2013/11577)
hier: Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch vom 25.06.2013 stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013 füge ich in der Anlage bei.

Die Satzung des Jugendamtes, welche der Stadtrat in seiner 44. öffentlichen Sitzung am 29.05.2013 beschlossen hat, ist hiervon nicht betroffen. Mein Widerspruch hatte sich ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (Vorlage-Nr.: V/2013/11692) eingefügten Beschlusspunkt bezogen, wonach „das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung“ sein sollte.

Dieser vorstehend genannte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Da die eigentliche Satzung des Jugendamtes nicht berührt ist, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung über Änderungen oder Aufhebungen des ursprünglichen Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10.09.2013

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760



Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle, (Saale)

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes

Halle, ¹⁰ Sep. 2013

Ihr Zeichen: 25.06.2013

Mein Zeichen: 206.1.2-10111
hal-02

Zu dem Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 ergeht folgender

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zeengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax (0345) 514-1414

Bescheid:

1. Dem Widerspruch vom 25.06.2013 wird stattgegeben.
2. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19.06.2013 gefasste Beschluss wird beanstandet.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 einen Beschluss zur Satzung des Jugendamtes gefasst.

Dazu gab es einen Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses (V/2013/11692). Damit wurde der Satz: „Der Fachbereich Bildung ist damit Jugendamt im Sinne des SGB VIII.“ ersetzt durch den Satz: „Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung.“

Dem Änderungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IRAN DF2181000000081001500

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04.06.2013. Darin stellt der OB klar, dass sich der Widerspruch ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses eingeführten Beschlusspunkt bezieht, wonach das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung sein soll. Die eigentliche Satzung werde durch den Widerspruch nicht berührt. Konkret beziehe sich der Widerspruch ausschließlich darauf, sofern mit der Ergänzung des Beschlusstextes eine Umbenennung des Fachbereiches Bildung in „Fachbereich Jugend, Familie und Bildung“ durch den Stadtrat beschlossen sein sollte, da eine solche Umbenennung unter Beachtung des Organisationsrechts des OB gem. § 63 GO LSA rechtswidrig sei.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 29.05.2013 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 25.06.2013 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war eine zweifelsfreie Beurteilung der Sach- und Rechtslage zunächst nicht möglich, weil es in der Begründung des Änderungsantrages heißt: „Der Fachbereich Bildung ist mehr als das Jugendamt nach SGB VIII. Zudem ist der Begriff Fachbereich Bildung für viele Menschen eben nicht das Jugendamt. Das führt zu Verwirrungen.“

Die Begründung lässt den Schluss zu, dass mit diesem Änderungsantrag gezielt der Name des Fachbereichs geändert werden sollte, so dass in konsequenter Umsetzung des Änderungsantrages die gesamte Satzung hinsichtlich der Änderung des Namens des Fachbereichs hätte angepasst werden müssen, was aus den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht ersichtlich war.

Auf Grund der nicht eindeutigen Sach- und Rechtslage wurde die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 23.07.2013 aufgefordert, hierzu unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses eine Klärung herbeizuführen und das Ergebnis bis zum 20.08.2013 mitzuteilen. Die Stadt Halle (Saale) ist dieser Aufforderung nachgekommen und teilte mit Bericht vom 06.08.2013 mit, dass der Änderungsantrag eindeutig auf die Änderung des Namens des Fachbereichs abziele.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 ist zulässig und begründet.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 62 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA.

Zu 1.)

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA verstoße.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung umfasst u.a. auch die Gliederung der Verwaltung, welche auch die Benennung der einzelnen Bereiche beinhaltet.

Da auf explizite Nachfrage vorgetragen wurde, dass der Änderungsantrag zweifelsfrei die Änderung des Namens des Fachbereiches zum Ziel hat, verstößt der Beschluss vom 19.06.2013 gegen materielles Recht.

Somit ist der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet.

Zu 2.)

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, den Fachbe-

reich Bildung umzubenennen in den Fachbereich Jugend, Familie und Bildung, sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 04.06.2013 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2013 den Beschluss vom 29.05.2013 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter dem öffentlichen Interesse der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

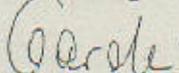
Zu 3.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Garde



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den
Stadtratsvorsitzenden der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)

19. September 2013

**Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes, (Vorlage-Nr.: V/2013/11577)
hier: Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch vom 25.06.2013 stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013 füge ich in der Anlage bei.

Die Satzung des Jugendamtes, welche der Stadtrat in seiner 44. öffentlichen Sitzung am 29.05.2013 beschlossen hat, ist hiervon nicht betroffen. Mein Widerspruch hatte sich ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (Vorlage-Nr.: V/2013/11692) eingefügten Beschlusspunkt bezogen, wonach „das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung“ sein sollte.

Dieser vorstehend genannte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Da die eigentliche Satzung des Jugendamtes nicht berührt ist, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung über Änderungen oder Aufhebungen des ursprünglichen Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10.09.2013

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes

Zu dem Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Widerspruch vom 25.06.2013 wird stattgegeben.
2. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19.06.2013 gefasste Beschluss wird beanstandet.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.
Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 einen Beschluss zur Satzung des Jugendamtes gefasst.

Dazu gab es einen Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses (V/2013/11692). Damit wurde der Satz: „Der Fachbereich Bildung ist damit Jugendamt im Sinne des SGB VIII.“ ersetzt durch den Satz: „Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung.“

Dem Änderungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Halle, 10. Sep. 2013

Ihr Zeichen: 25.06.2013

Mein Zeichen: 206.1.2-10111
hal-02

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.land.esverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04.06.2013. Darin stellt der OB klar, dass sich der Widerspruch ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses eingeführten Beschlusspunkt bezieht, wonach das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung sein soll. Die eigentliche Satzung werde durch den Widerspruch nicht berührt. Konkret beziehe sich der Widerspruch ausschließlich darauf, sofern mit der Ergänzung des Beschlusstextes eine Umbenennung des Fachbereiches Bildung in „Fachbereich Jugend, Familie und Bildung“ durch den Stadtrat beschlossen sein sollte, da eine solche Umbenennung unter Beachtung des Organisationsrechts des OB gem. § 63 GO LSA rechtswidrig sei.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 29.05.2013 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 25.06.2013 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war eine zweifelsfreie Beurteilung der Sach- und Rechtslage zunächst nicht möglich, weil es in der Begründung des Änderungsantrages heißt: „Der Fachbereich Bildung ist mehr als das Jugendamt nach SGB VIII. Zudem ist der Begriff Fachbereich Bildung für viele Menschen eben nicht das Jugendamt. Das führt zu Verwirrungen.“

Die Begründung lässt den Schluss zu, dass mit diesem Änderungsantrag gezielt der Name des Fachbereichs geändert werden sollte, so dass in konsequenter Umsetzung des Änderungsantrages die gesamte Satzung hinsichtlich der Änderung des Namens des Fachbereichs hätte angepasst werden müssen, was aus den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht ersichtlich war.

Auf Grund der nicht eindeutigen Sach- und Rechtslage wurde die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 23.07.2013 aufgefordert, hierzu unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses eine Klärung herbeizuführen und das Ergebnis bis zum 20.08.2013 mitzuteilen. Die Stadt Halle (Saale) ist dieser Aufforderung nachgekommen und teilte mit Bericht vom 06.08.2013 mit, dass der Änderungsantrag eindeutig auf die Änderung des Namens des Fachbereichs abziele.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 ist zulässig und begründet.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 62 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA.

Zu 1.)

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA verstoße.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung umfasst u.a. auch die Gliederung der Verwaltung, welche auch die Benennung der einzelnen Bereiche beinhaltet.

Da auf explizite Nachfrage vorgetragen wurde, dass der Änderungsantrag zweifelsfrei die Änderung des Namens des Fachbereiches zum Ziel hat, verstößt der Beschluss vom 19.06.2013 gegen materielles Recht.

Somit ist der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet.

Zu 2.)

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, den Fachbe-

reich Bildung umzubenennen in den Fachbereich Jugend, Familie und Bildung, sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 04.06.2013 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2013 den Beschluss vom 29.05.2013 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter dem öffentlichen Interesse der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Garde



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den
Stadtratsvorsitzenden der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)

19. September 2013

**Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes, (Vorlage-Nr.: V/2013/11577)
hier: Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch vom 25.06.2013 stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013 füge ich in der Anlage bei.

Die Satzung des Jugendamtes, welche der Stadtrat in seiner 44. öffentlichen Sitzung am 29.05.2013 beschlossen hat, ist hiervon nicht betroffen. Mein Widerspruch hatte sich ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (Vorlage-Nr.: V/2013/11692) eingefügten Beschlusspunkt bezogen, wonach „das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung“ sein sollte.

Dieser vorstehend genannte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Da die eigentliche Satzung des Jugendamtes nicht berührt ist, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung über Änderungen oder Aufhebungen des ursprünglichen Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10.09.2013

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760



Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes

Zu dem Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Widerspruch vom 25.06.2013 wird stattgegeben.
2. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19.06.2013 gefasste Beschluss wird beanstandet.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 einen Beschluss zur Satzung des Jugendamtes gefasst.

Dazu gab es einen Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses (V/2013/11692). Damit wurde der Satz: „Der Fachbereich Bildung ist damit Jugendamt im Sinne des SGB VIII.“ ersetzt durch den Satz: „Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung.“

Dem Änderungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Halle, 10. Sep. 2013

Ihr Zeichen: 25.06.2013

Mein Zeichen: 206.1.2-10111
hal-02

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04.06.2013. Darin stellt der OB klar, dass sich der Widerspruch ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses eingeführten Beschlusspunkt bezieht, wonach das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung sein soll. Die eigentliche Satzung werde durch den Widerspruch nicht berührt. Konkret beziehe sich der Widerspruch ausschließlich darauf, sofern mit der Ergänzung des Beschlusstextes eine Umbenennung des Fachbereiches Bildung in „Fachbereich Jugend, Familie und Bildung“ durch den Stadtrat beschlossen sein sollte, da eine solche Umbenennung unter Beachtung des Organisationsrechts des OB gem. § 63 GO LSA rechtswidrig sei.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 29.05.2013 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 25.06.2013 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war eine zweifelsfreie Beurteilung der Sach- und Rechtslage zunächst nicht möglich, weil es in der Begründung des Änderungsantrages heißt: „Der Fachbereich Bildung ist mehr als das Jugendamt nach SGB VIII. Zudem ist der Begriff Fachbereich Bildung für viele Menschen eben nicht das Jugendamt. Das führt zu Verwirrungen.“

Die Begründung lässt den Schluss zu, dass mit diesem Änderungsantrag gezielt der Name des Fachbereichs geändert werden sollte, so dass in konsequenter Umsetzung des Änderungsantrages die gesamte Satzung hinsichtlich der Änderung des Namens des Fachbereichs hätte angepasst werden müssen, was aus den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht ersichtlich war.

Auf Grund der nicht eindeutigen Sach- und Rechtslage wurde die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 23.07.2013 aufgefordert, hierzu unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses eine Klärung herbeizuführen und das Ergebnis bis zum 20.08.2013 mitzuteilen. Die Stadt Halle (Saale) ist dieser Aufforderung nachgekommen und teilte mit Bericht vom 06.08.2013 mit, dass der Änderungsantrag eindeutig auf die Änderung des Namens des Fachbereichs abziele.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 ist zulässig und begründet.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 62 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA.

Zu 1.)

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA verstoße.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung umfasst u.a. auch die Gliederung der Verwaltung, welche auch die Benennung der einzelnen Bereiche beinhaltet.

Da auf explizite Nachfrage vorgetragen wurde, dass der Änderungsantrag zweifelsfrei die Änderung des Namens des Fachbereiches zum Ziel hat, verstößt der Beschluss vom 19.06.2013 gegen materielles Recht.

Somit ist der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet.

Zu 2.)

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, den Fachbe-

reich Bildung umzubenennen in den Fachbereich Jugend, Familie und Bildung, sei rechtmäßig und beuge keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 04.06.2013 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2013 den Beschluss vom 29.05.2013 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter dem öffentlichen Interesse der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

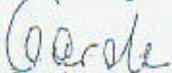
Zu 3.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Garde



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den
Stadtratsvorsitzenden der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)

19. September 2013

**Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes, (Vorlage-Nr.: V/2013/11577)
hier: Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch vom 25.06.2013 stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung vom 10.09.2013 füge ich in der Anlage bei.

Die Satzung des Jugendamtes, welche der Stadtrat in seiner 44. öffentlichen Sitzung am 29.05.2013 beschlossen hat, ist hiervon nicht betroffen. Mein Widerspruch hatte sich ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (Vorlage-Nr.: V/2013/11692) eingefügten Beschlusspunkt bezogen, wonach „das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung“ sein sollte.

Dieser vorstehend genannte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Da die eigentliche Satzung des Jugendamtes nicht berührt ist, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung über Änderungen oder Aufhebungen des ursprünglichen Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10.09.2013

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760



Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 19.06.2013 zur Satzung des Jugendamtes

Zu dem Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2013 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2013 ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Widerspruch vom 25.06.2013 wird stattgegeben.
2. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19.06.2013 gefasste Beschluss wird beanstandet.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 einen Beschluss zur Satzung des Jugendamtes gefasst.

Dazu gab es einen Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses (V/2013/11692). Damit wurde der Satz: „Der Fachbereich Bildung ist damit Jugendamt im Sinne des SGB VIII.“ ersetzt durch den Satz: „Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung.“

Dem Änderungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Halle, ¹⁰ Sep. 2013

Ihr Zeichen: 25.06.2013

Mein Zeichen: 206.1.2-10111
häl-02

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04.06.2013. Darin stellt der OB klar, dass sich der Widerspruch ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses eingeführten Beschlusspunkt bezieht, wonach das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung sein soll. Die eigentliche Satzung werde durch den Widerspruch nicht berührt. Konkret beziehe sich der Widerspruch ausschließlich darauf, sofern mit der Ergänzung des Beschlusstextes eine Umbenennung des Fachbereiches Bildung in „Fachbereich Jugend, Familie und Bildung“ durch den Stadtrat beschlossen sein sollte, da eine solche Umbenennung unter Beachtung des Organisationsrechts des OB gem. § 63 GO LSA rechtswidrig sei.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 29.05.2013 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 25.06.2013 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war eine zweifelsfreie Beurteilung der Sach- und Rechtslage zunächst nicht möglich, weil es in der Begründung des Änderungsantrages heißt: „Der Fachbereich Bildung ist mehr als das Jugendamt nach SGB VIII. Zudem ist der Begriff Fachbereich Bildung für viele Menschen eben nicht das Jugendamt. Das führt zu Verwirrungen.“

Die Begründung lässt den Schluss zu, dass mit diesem Änderungsantrag gezielt der Name des Fachbereichs geändert werden sollte, so dass in konsequenter Umsetzung des Änderungsantrages die gesamte Satzung hinsichtlich der Änderung des Namens des Fachbereichs hätte angepasst werden müssen, was aus den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht ersichtlich war.

Auf Grund der nicht eindeutigen Sach- und Rechtslage wurde die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 23.07.2013 aufgefordert, hierzu unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses eine Klärung herbeizuführen und das Ergebnis bis zum 20.08.2013 mitzuteilen. Die Stadt Halle (Saale) ist dieser Aufforderung nachgekommen und teilte mit Bericht vom 06.08.2013 mit, dass der Änderungsantrag eindeutig auf die Änderung des Namens des Fachbereichs abziele.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.06.2013 ist zulässig und begründet.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 62 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA.

Zu 1.)

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA verstoße.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung umfasst u.a. auch die Gliederung der Verwaltung, welche auch die Benennung der einzelnen Bereiche beinhaltet.

Da auf explizite Nachfrage vorgetragen wurde, dass der Änderungsantrag zweifelsfrei die Änderung des Namens des Fachbereiches zum Ziel hat, verstößt der Beschluss vom 19.06.2013 gegen materielles Recht.

Somit ist der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet.

Zu 2.)

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, den Fachbe-

reich Bildung umzubenennen in den Fachbereich Jugend, Familie und Bildung, sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 04.06.2013 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2013 den Beschluss vom 29.05.2013 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter dem öffentlichen Interesse der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Garde